

Hygienerahmenkonzept



Fassung vom **22.06.2021**

auf Grundlage der **dritten zweiten** SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin, **geändert** zum **15.06.2021**

1. Neben der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin und diesem Hygienerahmenkonzeptes gilt ein von den Nutzenden für die jeweilige Sportstätte individuell erstelltes Schutz- und Hygienekonzept.
2. An allen zentralen Zugängen zur Sportstätte sind von den Nutzenden Aushänge zu den geltenden Abstands- und Hygieneregeln gut sichtbar anzubringen und geeignete Hygieneartikel in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen. Exponierte Flächen sind regelmäßig zu reinigen bzw. desinfizieren.
3. Soweit räumlich möglich soll der Zutritt zur sowie Aufenthalt in der Sportstätte so erfolgen, dass der Mindestabstand zu jeder Zeit eingehalten werden kann, ein Kontakt außerhalb der jeweiligen Trainingseinheit bzw. des Wettkampfes und die Bildung von Warteschlangen vermieden wird.
4. Bei Auftreten der Infektsymptome ist der Zutritt zur Sportstätte zu verweigern. Das verantwortliche Trainingspersonal ist telefonisch oder per E-Mail zu informieren.
5. Zur Kontaktnachverfolgung muss eine Anwesenheitsdokumentation mit Vor- und Familiennamen, Telefonnummer, Ort des ständigen Aufenthaltes, vollständiger Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit und ggf. Standnummer sowie die Kontrolle des Testergebnisses, **bzw. ob die Person geimpft oder genesen ist**, geführt werden. Diese ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.
6. In allen Räumlichkeiten einschließlich Fluren, Toiletten, Umkleiden usw. ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Dies gilt nicht während der eigentlichen Sportausübung, d.h. mit Erreichen des zugewiesenen Standes.
7. Für die Einhaltung der zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, dieses Hygienerahmenkonzeptes und des individuellen Hygienekonzeptes sowie die **Nachweispflicht eines negativen Testergebnisses Kontrolle des Testergebnisses, bzw. ob die Person geimpft oder genesen ist**, und die Kontaktnachverfolgung sind grundsätzlich die Nutzenden selbst verantwortlich.
8. Nach dem Training sind genutzte Sportgeräte durch die Nutzenden zu reinigen bzw. desinfizieren.

im Namen des Präsidiums des
Schützenverbandes Berlin-Brandenburg e.V.
Alexander Boursanoff
Präsident

Hygienerahmenkonzept

Fassung vom 22.06.2021

auf Grundlage der dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin, zum 15.06.2021



1. Neben der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin und diesem Hygienerahmenkonzeptes gilt ein von den Nutzenden für die jeweilige Sportstätte individuell erstelltes Schutz- und Hygienekonzept.
2. An allen zentralen Zugängen zur Sportstätte sind von den Nutzenden Aushänge zu den geltenden Abstands- und Hygieneregeln gut sichtbar anzubringen und geeignete Hygieneartikel in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen. Exponierte Flächen sind regelmäßig zu reinigen bzw. desinfizieren.
3. Soweit räumlich möglich soll der Zutritt zur sowie Aufenthalt in der Sportstätte so erfolgen, dass der Mindestabstand zu jeder Zeit eingehalten werden kann, ein Kontakt außerhalb der jeweiligen Trainingseinheit bzw. des Wettkampfes und die Bildung von Warteschlangen vermieden wird.
4. Bei Auftreten der Infektsymptome ist der Zutritt zur Sportstätte zu verweigern. Das verantwortliche Trainingspersonal ist telefonisch oder per E-Mail zu informieren.
5. Zur Kontaktnachverfolgung muss eine Anwesenheitsdokumentation mit Vor- und Familiennamen, Telefonnummer, Ort des ständigen Aufenthaltes, vollständiger Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit und ggf. Standnummer sowie die Kontrolle des Testergebnisses, bzw. ob die Person geimpft oder genesen ist, geführt werden. Diese ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.
6. In allen Räumlichkeiten einschließlich Fluren, Toiletten, Umkleiden usw. ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Dies gilt nicht während der eigentlichen Sportausübung, d.h. mit Erreichen des zugewiesenen Standes.
7. Für die Einhaltung der zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, dieses Hygienerahmenkonzeptes und des individuellen Hygienekonzeptes sowie die Kontrolle des Testergebnisses, bzw. ob die Person geimpft oder genesen ist, und die Kontaktnachverfolgung sind grundsätzlich die Nutzenden selbst verantwortlich.
8. Nach dem Training sind genutzte Sportgeräte durch die Nutzenden zu reinigen bzw. desinfizieren.

im Namen des Präsidiums des
Schützenverbandes Berlin-Brandenburg e.V.
Alexander Boursanoff
Präsident